

## Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Dienstleistungen zugunsten der Martin Walther Gartenpflege

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeine Beschaffungsbedingungen (ABB) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Auftragsverhältnissen und die Beschaffung von Dienstleistungen durch die Martin Walther Gartenpflege (nachfolgend MWG genannt). Sofern nicht anders vereinbart, gelten für Kauf-, Werk- und ähnliche Verträge diese ABB sinngemäss, wo diese ein Auftragsverhältnis oder ein Abonnement vermuten lassen.
- 1.2 Diese ABB gelten als angenommen, wenn der Beauftragte MWG ein Angebot einreicht oder eine Bestellung von MWG bestätigt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sind wegbedungen.

### 2 Angebot und Bestellung

- 2.1 Ein Angebot ist in jedem Fall unentgeltlich für MWG, sofern in der Offertanfrage durch MWG nicht anders vermerkt.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder der im Angebot genannten Frist für die Anbietende Unternehmung verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Anbietende vom Datum des Angebotes an während 2 Monaten gebunden.
- 2.3 Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Beauftragte ausdrücklich darauf hin.
- 2.4 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch MWG erteilt werden. Die Bestellungen können daher keinesfalls stillschweigend entstehen.
- 2.5 Elektronische Bestellungen sind verbindlich, wenn die Willenserklärung eindeutig hervorkommt und in eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfte, welche per Kreditkarte abgewickelt werden.
- 2.6 „Telefonische Vereinbarungen“ gelten in jedem Fall als nichtig, ungeachtet einer allfälligen Äusserung, welche als Willenserklärung verstanden oder interpretiert werden kann. Ein Makler-, resp. Verkaufsgespräch per Telefon gilt nicht als abgeschlossene Verhandlung und muss zwingend durch eine schriftliche Offerte, respektive durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die MWG bestätigt werden. Auch die Aufzeichnung dieser Gespräche als Vertragsgrundlage führen nicht zu einem Vertrag, sondern können höchstens als Grundlage für den schriftlichen Vertrag beigezogen werden.

### 3 Ausführung

- 3.1 Der Beauftragte informiert die MWG unaufgefordert regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Beauftragte zeigt MWG sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten.

### 4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beauftragte darf Subunternehmer, die Leistungen für ihn gegenüber MWG ganz oder teilweise erbringen, nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsführung der MWG beiziehen.
- 4.2 Die MWG kann den Beauftragten zum Beizug eines bestimmten Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die MWG die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Beauftragte beweist, dass er den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.
- 4.3 Der Beauftragte bleibt gegenüber der MWG für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

### 5 Vergütung

- 5.1 Sofern vereinbart, verpflichtet sich MWG zur Leistung einer Vergütung. Der Beauftragte erbringt diesfalls die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten, Mengengerüst und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle im Vertrag vereinbarten und zur Vertragserfüllung notwendigen Leistungen ab. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Spesen (Unterkunft-, Reise- und Transportkosten usw.), Lizenzgebühren sowie Steuern und Abgaben ohne Abzüge.

### 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen nach erfolgter Leistungserbringung fällig. MWG begleicht nach Fälligkeit ausgestellte Rechnungen innert 45 Kalendertagen ab Rechnungseingang.
- 6.2 MWG behält sich das Recht vor, fehlerhafte, nicht nachprüfbar Rechnungen zur Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit berichtigter Rechnungstellung neu.
- 6.3 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann MWG vom Beauftragten auf dessen Kosten Sicherstellungen verlangen.
- 6.4 Ungerechtfertigt gestellte Forderungen, insbesondere Rechnungen und Mahnungen werden nicht bezahlt und werden angefochten. Die MWG behält sich das Recht vor, alle Aufwände, welche sich durch die Bearbeitung oder Beseitigung solcher Forderungen durch die MWG selbst, und/oder durch Dritte entstanden sind, dem Beauftragten in Rechnung zu stellen.

## Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Dienstleistungen zugunsten der Martin Walther Gartenpflege

### 7 Termine und Verzug

- 7.1 Bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) kommt der Beauftragte ohne Weiteres in Verzug; in den übrigen Fällen nach Mahnung durch MWG unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 7.2 Ohne schriftliches Einverständnis von MWG dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
- 7.3 Jeder sich abzeichnende Verzug durch den Beauftragten ist MWG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 7.4 Kommt der Beauftragte in Verzug, schuldet er pro Verspätungstag eine Zahlung von 1% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Beauftragten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden von MWG und höhere Gewalt.

### 8 Erfüllungsort

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von MWG.

### 9 Kündigung und Widerruf

- 9.1 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen respektive widerrufen.
- 9.2 Bei Vertragsauflösung gemäss Ziff. 9.1 hiervor hat der Beauftragte Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.
- 9.3 Im Falle einer Kündigung zur Unzeit bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

### 10 Weisungen und Mitwirkung

- 10.1 MWG hat ein Weisungsrecht. Einmal erteilte Weisungen können abgeändert oder widerrufen werden. Elektronisch erteilte Weisungen sind schriftlichen Weisungen gleichgestellt, sofern sie keine Vertragsänderung darstellen. Blosser Anregungen und Vorschläge von MWG gelten nicht als Weisungen und sind für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung unbeachtlich.
- 10.2 MWG stellt dem Beauftragten alle zwecks Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bewilligungen, Zugangs- und Zutritts Benutzungsrechte etc. rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

- 10.3 MWG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.

- 10.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

### 11 Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 11.1 Der Beauftragte wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Beauftragten an, hat dieser MWG unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber MWG geltend, so beteiligt sich der Beauftragte auf erstes Verlangen von MWG hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Beauftragte verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen), die MWG aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Beauftragte die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.

- 11.2 Wird MWG aufgrund geltend gemachter Ansprüche aus Immaterialgüterrechten die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Beauftragte die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Beauftragte innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann MWG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und dem Beauftragten gegen volle Rückvergütung und Schadloshaltung die betroffenen Leistungen zurückgeben.

### 12 Geheimhaltung

- 12.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

## Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Dienstleistungen zugunsten der Martin Walther Gartenpflege

12.2 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12.3 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des MWG, und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

### 13 Datenschutz

13.1 Die Parteien verpflichten sich zu einem angemessenen, dem Schutzniveau der schweizerischen Gesetzgebung entsprechenden Datenschutz. Sie verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

13.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung des Vertrages sowie zur Sicherstellung eines hohen Dienstleistungs- und Sicherheitsstandards erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an eine andere Gesellschaft des MWG sowie Geschäftspartner im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.

13.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

### 14 Compliance

14.1 Der Beauftragte hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Frauenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS).

14.2 Der Beauftragte verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

14.3 Verletzt der Beauftragte vorstehende Compliance-Pflichten, so wehrt er jegliche Ansprüche Dritter wegen Verletzung von geltenden Normen und ethischen Grundsätzen unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab.

### 15 Abtretung und Verpfändung

15.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann MWG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des MWG abtreten.

### 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987).

16.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von MWG zuständig.